

# **Satzung**

**des Vereins "Forum für Umwelt, Kultur und Soziales" (FUKS)  
beschlossen durch die Gründungsversammlung  
am 18. Mai 2001 in Neunburg vorm Wald/Bärnhof  
geändert bei der Mitgliederversammlung am 27. Juni 2002 in Neunburg v. W.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Forum für Umwelt, Kultur und Soziales in der Ökologischen Modellregion Schwandorf e. V." (FUKS).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neunburg vorm Wald.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Ziele**

Der Verein hat den Zweck, ein Bildungsprogramm für Jugendliche und Erwachsene anzubieten, um die Auswirkungen menschlichen Tuns auf Umwelt und Natur zu verstehen. Er zeigt Möglichkeiten auf, wie Wohlstand, Technologiefortschritt und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen in Einklang zu bringen sind.

Dies erfolgt durch:

- (1) Bereitstellung, Ausstattung und Unterhaltung von Räumlichkeiten im Innenbereich (Gebäude Umweltstation in Neunburg vorm Wald),
- (2) Durchführung von Veranstaltungen zu konkreten Umweltthemen im Außenbereich,
- (3) Entwicklung, Förderung und Durchführung von Projekten zur Verbreitung gesamtheitlicher Konzepte im Bereich von Umwelt, Kultur und Soziales,
- (4) Zusammenarbeit mit Einrichtungen, insbesondere des Bildungswesens und der Forschung der gleichen Zielsetzung,
- (5) Enge Zusammenarbeit mit den tschechischen Nachbarn, insbesondere dem Partnerlandkreis Domazlice.

Die Umweltstation baut mit anderen bayerischen Umweltstationen, mit anderen Bildungseinrichtungen (beispielsweise der Fachhochschule Amberg - Weiden) und Umweltverbänden ein Netzwerk auf, dessen Aufgabe es ist, die unterschiedlichen Aktivitäten in der Region zu gestalten und zu forcieren.

Die Umweltstation dient als Plattform für die Intensivierung des Austausches von Firmen (Beispiel Innovationspark Wackersdorf) und öffentlichen Einrichtungen (Beispiel Forstdirektion Niederbayern/Oberpfalz) sowie der Ausbildung innovativer Firmenkooperationen unterschiedlicher Branchen.

Der Wirkungskreis der Umweltstation wird je nach Art und Thema der einzelnen Projekte neu festgelegt. D. h. die Region dient als Testfeld für neue Ideen. Bestehende und zu entwickelnde Kontakte zu benachbarten Ländern sollen genutzt werden, diese auch dort in geeigneter Weise zu verbreiten.

Es ist das Ziel der Umweltstation, unterschiedliche Kooperationspartner mit komplementärer Kompetenz an einem Tisch zu versammeln. Die dabei auftretenden Gegensätze sind gewollt und besitzen keinen Ausschlusscharakter. Sie sollen vielmehr dazu genutzt werden, neue Wege zu erschließen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich die gemeinnützigen Zwecke des § 2 der Satzung im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 7 der Gemeinnützigkeitsverordnung und der künftig an dessen Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Ökologischen Modellregion im Landkreis Schwandorf e. V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Gründer.
- (2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder beschließt die Vorstandschaft nach vorausgegangenem schriftlichen Aufnahmeantrag des Bewerbers.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Auflösung, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschließung der juristischen Personen beendet.
- (2) Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über die Ausschließung ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu machen. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Die Mitgliederversammlung muss binnen zweier Monate nach Eingang der Berufung stattfinden. Sie entscheidet endgültig.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Der in der Gründungsversammlung beschlossene "Beitragsrahmen für die Jahresbeiträge" gilt als Beitragsordnung für den Verein. Dieser regelt auch die Ausnahmen. Änderungen bedürfen der mehrheitlichen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Förderer des Vereins**

Mit Mitgliedern des Vereins und Nichtmitgliedern, die als Förderer des Vereins auftreten wollen, werden besondere Kooperationsverträge abgeschlossen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a. einmal im Jahr,
  - b. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - c. wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandschaft, Entlastung der Vorstandschaft,
  - b. Wahl, Abberufung und Bestätigung der Mitglieder der Vorstandschaft,
  - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - d. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft
  - e. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Kooperationspartner
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der jeweils erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Zweck des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder geändert werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich nachgebracht werden.

Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest, d. h. der erste Vorsitzende des Vereins und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Abstimmung muss schriftlich bzw. geheim erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Über die Versammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Die Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus einem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, einem Kassier, einem Schriftführer und drei Beisitzern.
- (2) Der Landrat des Landkreises Schwandorf oder einer seiner Stellvertreter und der Bürgermeister der Stadt Neunburg vorm Wald oder ein von ihm bestimmter Vertreter sind Beisitzer im Vorstand. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstandschaft sollen angehören
  1. mindestens ein Vertreter der Wirtschaft
  2. mindestens ein Vertreter der Wissenschaft

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein nach außen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 11 Die Zuständigkeit der Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgenden Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Bestellung und Entlassung des Leiters der Umweltstation
5. Erstellung und Überwachung der Einhaltung der Geschäftsordnung
6. Einrichtung und Betrieb einer Geschäftsstelle,
7. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
8. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Einrichtungen,
9. Entscheidung von Personalfragen leitender Mitarbeiter,
10. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern.

## **§ 12 Arbeitsweise der Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. Dabei ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten.
- (2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft , darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (3) Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die insbesondere die Beschlüsse und gegebenenfalls die Beauftragten bzw. den Ausführungsmodus beinhalten. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (4) Die Vorstandschaft kann zu ihren Sitzungen Fachberater hinzu ziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben.

## **§ 13 Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise und das Verhältnis der Vereinsorgane untereinander.

Änderung des Gründungsprotokolls:

Beisitzer ist der Landrat des Landkreis Schwandorf oder einer seiner Stellvertreter.  
Beisitzer ist der Bürgermeister der Stadt Neunburg oder ein von ihm bestimmter Vertreter.